

## Wie verhält sich der Datenschutz zum Waffenrecht

Mit der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde ab 25. Mai 2018 das europäische Datenschutzrecht vereinheitlicht. Damit gehen Veränderungen für Organisationen einher, die personenbezogene Daten teilweise oder ganz automatisiert verarbeiten oder speichern. Somit sind auch unsere Vereine betroffen. In fast allen Vereinen werden Personendaten verarbeitet, z. B. die Daten bei Aufnahme in den Verein, die Ergebnisse von Wettkämpfen und Teilnehmer- oder Telefonlisten.

Grundsätzlich hat jedoch jede betroffene Person das Recht, selbst zu entscheiden, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen. Deshalb müssen die Mitglieder darüber informiert werden, welche Daten zu welchem Zweck vom Verein gesammelt werden. Der Verein zeigt durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten, dass er modern aufgestellt ist und vorbildlich geführt wird. Für die Vereine bedeutet die aktuelle Datenschutz-Grundverordnung eine erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten, um der Rechenschaftspflicht zu genügen. (Hilfestellungen hierzu finden Sie unter: [http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Finanzen,\\_Steuern\\_und\\_Recht/](http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Finanzen,_Steuern_und_Recht/))

Aus gegebenem Anlass soll hier informiert werden über das Verhältnis des Datenschutzes zum Waffenrecht:

Die Überprüfung der Voraussetzungen eines Bedürfnisantrages liegt zunächst in der Verantwortung des Schießsportverbandes. Der WSV benötigt die auf dem Antrag angegebenen Daten des Schützen für die Prüfung des sportlichen Bedürfnisses zum Erwerb einer Waffe. Diese Daten werden zur Nachvollziehbarkeit von bereits eingereichten und beschiedenen Anträgen, zum Nachweis von Manipulationen und zur Fristwahrung von Neuanträgen bearbeitet und gespeichert.

Die Behörde nimmt hoheitliche Aufgaben wahr, wenn sie zum Beispiel ausgetretene Mitglieder anschreibt, um nach dem Fortbestand des Bedürfnisses zu fragen. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die der Schützenverein selbst durchführen könnte. Somit wird die Behörde nicht im Auftrag des Vereins tätig, wenn dieser ihm ausgetretene Mitglieder meldet, zu der er nach § 15 Abs. 5 WaffG verpflichtet ist. Die Behörde muss daher keinen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag des Vereins unterzeichnen.

Bei dieser Gelegenheit möchte der WSV auf folgenden Punkt hinweisen: Der Verein darf der Bitte der Behörde ihr sämtliche Vereinsmitglieder zu nennen NICHT nachkommen. Der Verein begeht eine Datenschutzverletzung, wenn er diese Daten der Ordnungsbehörde mitteilt, da die Behörde kein Anrecht darauf hat.

Quelle: DSB